

RECHTSPRECHUNG

<https://doi.org/10.1007/s00350-022-6359-7>

Adressat der Einziehungsanordnung beim Vorwurf des Abrechnungsbetrugs

StGB §§ 73, 73b

Zu den Voraussetzungen für den Erlass einer Einziehungsanordnung gegenüber dem Täter, wenn dieser für eine Gesellschaft gehandelt hat. (Leitsatz des Bearbeiters)

BGH, Beschl. v. 25. 1. 2022 – 6 StR 426/21 (LG Saarbrücken)

Problemstellung: Nach § 73 Abs. 1 StGB ordnet das Gericht die Einziehung an, wenn der Täter oder Teilnehmer „durch eine rechtswidrige Tat oder für sie etwas erlangt“ hat. Hat hingegen „ein anderer“ durch die Tat etwas erlangt und hat der Täter oder Teilnehmer für ihn gehandelt, ist die Einziehungsanordnung gegen den anderen zu richten (§ 73b Abs. 1 Nr. 1 StGB). Erhebliche praktische Bedeutung hat dies etwa in Fällen, in denen der Täter für eine GmbH tätig war und dieser als Folge der Tat Geldbeträge zugeflossen sind. Der BGH hat wiederholt betont, dass in solchen Fällen die Einziehungsanordnung grundsätzlich gegen die Gesellschaft zu richten ist (vgl. BGH, Beschl. v. 15. 1. 2020 – 1 StR 529/19 – = NStZ 2020, 404; BGH, Beschl. v. 6. 6. 2019 – 1 StR 75/19 –). Eine Einziehungsanordnung gegenüber dem Täter selbst kommt hingegen in Betracht, wenn er die Gesellschaft lediglich als formalen Mantel seiner Tat genutzt und eine Trennung zwischen dem eigenen Vermögen und dem Vermögen der Gesellschaft nicht vorgenommen hat. Gegen den Täter kann sich die Einziehungsanordnung ferner auch dann richten, wenn der aus der Tat folgende Vermögenszufluss an die Gesellschaft sogleich an ihn weitergeleitet wurde (vgl. BGH, Beschl. v. 17. 1. 2019 – 4 StR 486/18 –; BGH, Beschl. v. 14. 11. 2018 – 3 StR 447/18 – = wistra 2019, 187; BGH, Beschl. v. 31. 7. 2018 – 3 StR 620/17 –).

Nach diesen Grundsätzen hat der 6. Strafsenat mit dem hier abgedruckten Beschl. über einen Fall entschieden, in dem nach den tatrichterlichen Feststellungen unzulässige Abrechnungen auf der Grundlage der GOÄ dazu geführt hatten, dass die Rechnungsbeträge an ein in der Rechtsform der GmbH betriebenes Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) gezahlt wurden. Die gegen den Angeklagten gerichtete Einziehungsanordnung wurde durch das Revisionsgericht aufgehoben.

Jürgen Pauly

Zum Sachverhalt: Nach den Feststellungen betrieb der Angeklagte gemeinsam mit dem gesondert verfolgten Arzt K. ein „Medizinisches Versorgungszentrum“ (im Folgenden: MVZ) in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Als Geschäftsführer war K. ins Handelsregister eingetragen; in tatsächlicher Hinsicht wurden die Geschäfte indes vom Angeklagten geführt. Die Kunden wurden von dem medizinisch nicht ausgebildeten Angeklagten behandelt, wobei er keine schulmedizinischen Behandlungen, sondern überwiegend „Dunkelfeldanalysen“ sowie „Klopftherapien“ durchführte. K. war in keiner Weise an Behandlungen beteiligt. Abgerechnet wurden die Leistungen gleichwohl nach der GOÄ. Bei den Kunden wurde der Eindruck hervorgerufen, die Leistungen seien nach der GOÄ abrechenbar und daher auch erstattungsfähig, was tatsächlich, wie der Angeklagte wusste, nicht der Fall war. In der irrigen Annahme, die Leistungen seien auf der Basis der GOÄ abrechenbar, zahlten die privatversicherten Kunden in den abgeurteilten

Fällen jeweils den in Rechnung gestellten Betrag an die Gesellschaft, reichten die Rechnungen bei ihren Krankenkassen ein und erhielten entsprechend dem jeweiligen Tarif Erstattungen.

Das LG hat den Angeklagten wegen Betruges in 304 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt. Weiterhin hat es die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 70.284,06 Euro angeordnet. Die Revision des Angeklagten führte zu einer Einstellung des Verfahrens in Bezug auf drei Einzelfälle, einer entsprechenden Änderung des Schuldspruchs sowie zu einer Aufhebung des Einziehungsausspruchs mit den zugehörigen Feststellungen. Im Übrigen wurde die Revision verworfen.

Aus den Gründen: [...]

[7] 5. Die Einziehungsanordnung hat keinen Bestand.

[8] In den Urteilsgründen ist nicht hinreichend dargelegt, dass der Angeklagte durch die von ihm begangenen Betrugstaten etwas i. S. v. § 73 Abs. 1 StGB erlangte.

[9] a) Nach st. Rspr. bedarf es – was das LG im Ansatz nicht verkannt hat – zur Begründung einer Einziehungsanordnung gegen den für eine Gesellschaft handelnden Täter einer über die faktische Verfügungsgewalt hinausgehenden Feststellung, ob dieser selbst etwas erlangte, was zu einer Änderung seiner Vermögensbilanz führte (vgl. etwa BGH, Beschl. v. 14. 11. 2018 – 3 StR 447/18 –, NZI 2019, 305, 306 und v. 31. 7. 2018 – 3 StR 620/17 –, Rdnr. 26; Urt. v. 23. 10. 2013 – 5 StR 505/12 –, NStZ 2014, 89, 93). Es müssen besondere, den Zugriff auf das Vermögen des Täters rechtfertigende Umstände dargelegt werden. Sie können etwa darin liegen, dass der Täter die Gesellschaft lediglich als formalen Mantel seiner Tat nutzte, eine Trennung zwischen dem eigenen Vermögen und demjenigen der Gesellschaft aber nicht vornahm, oder dass jeder aus der Tat folgende Vermögenszufluss an die Gesellschaft sogleich an den Täter weitergeleitet wird (vgl. BGH, Beschl. v. 14. 11. 2018 – 3 StR 447/18 – und vom 31. 7. 2018 – 3 StR 620/17 –, jew. a. a. O.; Urt. v. 23. 10. 2013 – 5 StR 505/12 –, a. a. O.).

[10] b) Danach tragen die Urteilsfeststellungen die Einziehungsentcheidung nicht. Die Geschädigten haben ihre Zahlungen an das MVZ „G. mbH“ geleistet, so dass eine Einziehungsanordnung nach § 73b Abs. 1 Nr. 1 StGB grundsätzlich gegen die Gesellschaft zu richten gewesen wäre (vgl. BGH, Beschl. v. 14. 11. 2018 – 3 StR 447/18 –, BGHR StGB § 73 Erlangtes 27 m. w. N.). Soweit die Strafkammer das MVZ nur als „Gewand“ angesehen hat, dessen sich der Angeklagte zur Umsetzung seines Tatplans bediente, hat sie nicht ausreichend berücksichtigt, dass nach ihren Feststellungen der ursprüngliche Mitbeschuldigte O. als bei der Gesellschaft angestellter Heilpraktiker ordnungsgemäße, vom MVZ abgerechnete Behandlungen erbrachte. Angesichts dessen ist nicht hinreichend dargelegt, dass der Angeklagte keine Trennung zwischen dem eigenen Vermögen und demjenigen der Gesellschaft vornahm. Zu Einzelheiten der von der Strafkammer festgestellten „unmittelbaren“ Auszahlungen der von den Geschädigten auf das Geschäftskonto des MVZ überwiesenen Zahlungen an den Angeklagten verhalten sich die Urteilsgründe nicht. Insbesondere bleiben konkrete Zahlungswege, -beträge und -zeitpunkte offen, so dass dem Senat keine Prüfung dahin möglich ist, ob tatsächlich jeder einzelne Rechnungsbetrag unmittelbar nach Eingang auf dem Geschäftskonto des MVZ an den Angeklagten weitergeleitet wurde.

[11] c) Im Umfang der Aufhebung der Einziehungsentcheidung weist der Senat die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des LG zurück. Der Senat hält es für möglich, dass Feststellungen getroffen werden können, die eine Einziehung des Wertes von Taterträgen nach § 73 Abs. 1, § 73c StGB beim Angeklagten rechtfertigen.